

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

Das «erwachsene» Volk soll über die politische Reife der Jugend entscheiden

Der Landtag stimmte gestern der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters sowie des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre zu – Regierung mit Anberaumung einer Volksabstimmung beauftragt

(wan) – Von Seiten des Landtages steht nun der Einbeziehung von 18jährigen in das politische Geschehen in unserem Land nichts mehr im Wege. Bei zwei Stimmhaltungen verabschiedete unsere Volksvertretung in ihrer gestrigen Sitzung die Herabsetzungen des Stimm- und Wahlrechtsalters sowie des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre, nachdem die dafür notwendige Verfassungsänderung die notwendige Stimmenmehrheit von drei Vierteln zum zweiten Mal hintereinander erreichte. Gleichzeitig wurde die Regierung mit der Anberaumung einer Volksabstimmung beauftragt, womit das «erwachsene» Volk über die Reife der Jugend das letzte Wort haben wird. Die vom Landtag gestern gutgeheissenen Änderungen in diversen Gesetzen, in denen das Mündigkeitsalter eine Rolle spielt, treten ebenfalls erst in Kraft, wenn die Volksabstimmung positiv verläuft.



Mit grosser Mehrheit stimmte der Landtag gestern einer Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters sowie des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre zu. Die Entscheidung darüber überliess er dem Volk, das darüber abzustimmen haben wird. (Bild: bs)

Nachdem im Landtag in der März-Sitzung die in der Verfassung für eine Verfassungsänderung notwendige Einhelligkeit nicht zustande gekommen war (wir berichteten darüber), musste die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters erneut behandelt werden. Auch gestern stimmten erneut 23 Abgeordnete dafür, womit der verfassungsmässige Vorgehensweise Genüge getan werden konnte und die vorgeschriebene Mehrheit von drei Vierteln erreicht wurde. Zugestimmt wurde in der Folge auch einer damit zusammenhängenden Änderung im Volksrechtgesetz, das die Ausübung der politischen Rechte regelt. Einhellig übertrug der Landtag dann der Regierung die Aufgabe der Anberaumung einer Volksabstimmung, die möglicherweise bereits zusammen mit den Vermittlerwahlen im Mai stattfinden wird. Mit der Durchführung einer Volksabstimmung weicht der Landtag dieses Mal vom im Jahre 1969

gewählten Weg ab, als das Stimm- und Wahlrechtsalter von 21 auf 20 Jahre herabgesetzt wurde ohne das Volk zu befragen.

Politisches Gebot der Zeit

Mit dem Einlenken auf die Regierungsvorlage folgte der Landtag gestern einem politischen Gebot der heutigen Zeit, dem in den vergangenen Jahren bereits in mehreren europäischen Staaten Rechnung getragen wurde. In ihrem Abstimmungsverhalten folgten die Abgeordneten im wesentlichen den Argumentationen, die von der Regierung in ihrem Bericht und Antrag an den Landtag festgehalten wurden, sowie den Ergebnissen der Vernehmlassung, in welcher eine Herabsetzung grösstenteils begrüsst wurde. Als Gründe dafür wurden unter anderem angeführt, dass die heutigen Jugendlichen zwischen 18 und 20 Jahren grösstenteils voll im Erwerbs- und Berufsleben

stünden und zudem über eine genügende politische Reife verfügten. Ebenfalls sei im Hinblick auf die veränderten demographischen Verhältnisse (es gibt immer mehr ältere Leute) ein gewisser Ausgleich zu schaffen. Durch das Stimm- und Wahlrecht hätten Jugendliche die Möglichkeit sich an politischen Entscheidungen, die sie später mitzutragen (oder auszubaden) hätten, zu beteiligen.

Mündig mit 18 Jahren

Ebenfalls zur Behandlung in zweiter und dritter Lesung kam die Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre. Dieser Punkt hatte ebenfalls bereits auf der Traktandenliste der März-Sitzung gestanden, wurde dann aber auf gestern vertagt, da zwischen Stimm- und Wahlrechtsalter auf der einen und dem Mündigkeitsalter auf der anderen Seite zwar kein unmittelbarer, so doch ein enger Zusammenhang besteht. Wäre beispielsweise das Stimm-

und Wahlrechtsalter bei 18, das Mündigkeitsalter jedoch bei 20 Jahren, so könnte theoretisch ein 18jähriger in ein politisches Amt gewählt werden, die Verantwortung für seine Handlungen bräuchte er jedoch nicht zu übernehmen, da er aufgrund der ihm fehlenden Möglichkeit, «privatrechtliche Rechte und Pflichten zu begründen, zu ändern, aufzuheben und zu übertragen», immer nur als Stellvertreter handeln könnte. Auch würde es keinen grossen Sinn machen, wenn jemand mündig, jedoch nicht stimmberechtigt wäre. Aus diesen und anderen Gründen beschloss der Landtag gestern, die von ihm gutgeheissene Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre (bei zwei Enthaltungen) sowie Änderungen in diversen Gesetzen, in denen das Mündigkeitsalter eine Rolle spielt, ebenfalls erst in Kraft treten zu lassen, wenn das Volk einer Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters zugestimmt hat.

Soziales Unrecht verhindert?

Bei der Behandlung der verschiedenen Gesetze in bezug auf das Mündigkeitsalter kam es vor allem im Bereich des Gesetzes über die Invalidenversicherung sowie beim Arbeitsgesetz zu Diskussionen. Während die Regierungsvorlage Lehrlinge unter 20 Jahren unter einen besonderen Schutz stellen wollte, folgte die Versammlung dem Antrag der VU-Abgeordneten Reinhard Walser und Dr. Helmut Matt, wonach nicht zwei Klassen von Jugendlichen geschaffen werden sollten. Anders besann sich der Landtag jedoch beim Gesetz über die Invalidenversicherung. Nachdem er dem Antrag Reinhard Walsers auf Herabsetzung des Alters von anspruchsberechtigten Invaliden (Art. 38, Abs. 1) mit Geburtsgebrechen auf 18 Jahre bereits vorschnell zugestimmt hatte, warf der VU-Abgeordnete Dr. Walter Oehry bei der Behandlung der Unterstützung bildungsfähiger Kinder und Jugendlicher in Sonderschulen ins Feld, ob mit einer Herabsetzung der Altersgrenze auf 18 Jahre (ebenfalls von Reinhard Walser beantragt) nicht soziales Unrecht geschaffen würde. In der darauf entstandenen Diskussion besannen sich die Abgeordneten ihrer sozialen Verantwortung (leider nicht alle), dem Rückkommensantrag auf Artikel 38, Abs. 1 wurde zugestimmt und dieser schliesslich in der von der Regierung vorgeschlagenen Form belassen. Invalide Jugendliche haben also weiterhin Anspruch auf Unterstützung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

Volk hat das letzte Wort

Wie bereits erwähnt, wird das Stimmvolk entscheiden müssen, ob alle obengenannten Beschlüsse des Landtags zum Tragen kommen werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung zur Verfassungsänderung zur Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters.

Landtag sprach sich für Gegendarstellung aus

Verabschiedung der Änderung des Personen- und Gesellschaftsrechts – Zeitungen, Radio und Fernsehen betroffen

(G.M.) – Künftig besteht in unserem Land ein Gegendarstellungsrecht, das natürliche und juristische Personen in Anspruch nehmen können, wenn sie sich durch eine Tatsachendarstellung in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen fühlen. Kommt ein Medienunternehmen, also ein Zeitungsverlag, Radio oder Fernsehen, der Aufforderung nicht nach, so kann die Durchsetzung der Gegendarstellung mit Gerichtsbeschluss verlangt werden.

Mit der Entscheidung des Landtags wurden verschiedene Bestimmungen in das Personen- und Gesellschaftsrecht aufgenommen, die das Gegendarstellungsrecht regeln. Das Recht auf Gegendarstellung für natürliche und juristische Personen besteht nach dem Grundsatz der

Neuregelung nur für Tatsachendarstellungen. Als solche gelten, nachdem sich der Landtag mehrheitlich einer Formulierung des FBP-Abgeordneten Georg Schierscher anschloss, «Angaben, die ihrer Art nach auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfbar sind und deren wesentliche Aussage nicht in einer persönlichen Meinungsäusserung, einer Wertung oder einer Warnung vor dem Verhalten eines anderen besteht.»

Rezeption ausländischer Beispiele

Der FBP-Abgeordnete Georg Schierscher, der sich schon während der ersten Lesung der Vorlage mit den verschiedenen Aspekten der Gegendarstellung eingehend auseinandergesetzt hatte, brachte für die Detailberatung eine Reihe von Vorschlägen ein, die weitgehend die Zustimmung des Landtags fanden. Gewisse Mühe bekundete er mit der Tatsache, dass sich die Gesetzesvorlage an das schweizerische Vorbild anlehnt, aber auch gewisse Elemente aus dem österreichischen Mediengesetz enthält. Die Rezeption anderer Gesetze, erklärte Landtagspräsident Dr. Karlheinz Ritter dazu, sollte möglichst im Wortlaut erfolgen, weil damit auch die Rechtsprechung übernommen werden könne.

Verweigerung der Gegendarstellung

Der Inhalt der Gegendarstellung hat sich «in knapper Form» auf den Gegenstand der beanstandeten Darstellung zu beschränken. Diese Formulierung fand im Landtag eine zustimmende Mehrheit, während der Vorschlag Schierschers «in angemessener Form» abgelehnt wurde. Der Landtag sprach sich auch für die Regierungsvorlage aus, was die Ablehnung eines Gegendarstellungsantrags betrifft: «Die Gegendarstellung kann verweigert werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder wenn sie gegen das Recht und die guten Sitten verstösst.» Hingegen wurde über Antrag des FBP-

Abgeordneten Dr. Ernst Walch die Frist geändert, die massgeblich ist für die Veröffentlichung einer Gegendarstellung: Der Betroffene muss den Text der Gegendarstellung innerhalb drei Wochen, nachdem er Kenntnis von der Tatsachendarstellung erhalten hat, spätestens jedoch drei Monate nach der Verbreitung an das Medienunternehmen absenden.

Gleicher Auffälligkeitsgrad

Über Antrag des FBP-Abgeordneten Georg Schierscher stimmte der Landtag auch der Art der Veröffentlichung der Gegendarstellung zu. Gewährleistet sein muss der gleiche Veröffentlichungswert und der gleiche Auffälligkeitsgrad zwischen Tatsachendarstellung und Gegendarstellung, insbesondere hinsichtlich der Platzierung und der grafischen Aufmachung.

Längere Diskussionen ergaben sich über die Frage, ob bei mehreren gleichen Tatsachendarstellungen auch mehrere Gegendarstellungen möglich seien. Der FBP-Abgeordnete Schierscher, der sich zuerst für eine einmalige Gegendarstellung eingesetzt hatte, zog seinen Antrag zurück, so dass nun die Möglichkeit eines mehrfachen Regierungsantrags besteht, mehrmals eine Gegendarstellung zu verlangen.

Geschlossen stimmte der Landtag dem Vorschlag der Regierung zu, dass die Veröffentlichung in Radio und Fernsehen oder in anderen in technischer Hinsicht gleichen Medien durch Verlesung des Textes durch einen Sprecher zu erfolgen habe. Hingegen ist eine Gegendarstellung in Form eines Stand- oder Laufbildes zu veröffentlichen, wenn die Tatsachendarstellung gleichfalls in Form einer bildlichen Darstellung verbreitet worden ist und mit der Gegendarstellung angestrebte Rechtsschutz nur mit dieser Veröffentlichungsform erreicht werden kann.

Wenig bissiges Gesetz leint Hundehalter an

Landtag verabschiedet Gesetz über das Halten von Hunden

(wan) – Seit gestern ist in der liechtensteinischen Gesetzeslandschaft ein weiteres Loch gestopft: nach zweiter und dritter Lesung verabschiedete der Landtag das «Gesetz über das Halten von Hunden», womit nun auch das Leben eines jeden Wauwau durch Paragraphen, die sich zumeist schon in anderen Gesetzen finden, noch einmal ausdrücklich geregelt wird. Die Vorlage passierte denn auch ohne grössere Diskussionen auszulösen den Landtag, der sich schliesslich mit nur 15 Stimmen (mit überwiegendem VU-Stimmenanteil) für die Verabschiedung dieses Gesetzes aussprach. Es soll die Haltung und Kontrolle von Hunden regeln, wobei der Vollzug dieses Gesetzes in den Kompetenzbereich der Gemeinden fällt.

Bereits in der Eintretensdebatte vom vergangenen Herbst wurde von Parlamentariern beider Parteien ins Feld geführt, dass es bereits eine ganze Reihe von Gesetzen gebe, die das Halten von Hunden betreffen. Angeführt wurden etwa das Tierschutzgesetz, das Tierseuchengesetz, das Jagdgesetz sowie das Sachenrecht. Aus diesem Grund sprach sich schon damals eine ganze Reihe von Volksvertretern gegen die Schaffung eines solchen Gesetzes aus, das die Gesetzesflut im Land nur noch vergrössere. Dementsprechend war gestern auch das Interesse im Hohen Haus eher mässig, die Vorlage passierte den Landtag, nicht ohne dass der Abgeordnete Dr. Ernst Walch darauf hingewiesen hatte, dass die Bestimmungen sowie zu wenig effektiv seien.

Aggressive Rassen

Zu Diskussionen kam es lediglich bei Artikel 6, der den Umgang mit aggressiven Hunden regeln soll. Der Abgeordnete Dr. Helmut Matt wollte die Zucht und Haltung aggressiver Hunde von einer Bewilligungspflicht durch die Gemeinden abhängig machen, in deren Wirkungskreis dieses Gesetz fällt. Aus Gründen

der Gleichbehandlung der HundehalterInnen im ganzen Land kam man überein, dass es der Regierung zustehe per Verordnung festzulegen, «welche Hunderassen als bissig oder aggressiv zu gelten hätten». Ob sich das verordnen lässt, bleibt jedoch dahingestellt. Desweiteren regelt das Gesetz die Beaufsichtigung, die Pflege, das Anleihen, das Betretungsverbot sowie die Massnahmen bei Verstössen sowie die Meldepflicht von Hunden über fünf Monaten.

Wie bereits erwähnt, wird das neue Gesetz sehr wahrscheinlich nicht allzu hohe Wellen schlagen, es sei denn, Ihr Nachbar stört sich am Verhalten Ihres Hundes. Dann wenden Sie sich am besten an die Gemeinde, der Nachbar kann es auch!

RENOMMIERTESTEN
ZWANZIG JAHRE WELTWEIT
SCHWEIZER MARKENHÜHNER

huber
Schweizer Uhren
Schweizer Uhren

EBEL
les architectes du temps

DS-2011

deSede-Handwerk.
Die Liebe zum Detail.

Ursprüngliches, natürliches Leder und ausgewählte Stoffe – verarbeitet nach höchsten Qualitäts-Massstäben. deSede. Spürbare Handwerkskunst made in Switzerland.

deSede
of Switzerland
handmade

THONY

FL-9494 Schaan
Bahnhofstrasse 16
Tel. 075-2 44 22

WOHNEN